

## **Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten naturnah an einem Familienbaum**

### **Belegungsvorschrift**

Urnenwahlgrabstätten an Familienbäumen sind, soweit verfügbar, für die Beisetzung von Verstorbenen aus Familien oder Lebensgemeinschaften vorgesehen. In jeder Grabstätte können bis zu acht Urnen beigesetzt werden.

Bei einer Beisetzung fallen die Gebühren für den gesamten Baum an. Bei weiteren Beisetzungen ist es notwendig, das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

Die Aschenurnen dürfen nur aus Material bestehen, das sich binnen weniger Wochen zersetzt. Gleiches gilt für Schmuckurnen.

### **Gestaltungsvorschrift**

Die Grabstätten bzw. Pflanzbeete um einen Familienbaum haben einen Durchmesser von mindestens 3,5 m, das entspricht einer Fläche von ca. 11 m<sup>2</sup>.

Zur Sicherung und Wahrung des naturbelassenen Erscheinungsbildes dieses Grabfeldes, erfolgen die Anlage, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist den Grabnutzern daher nicht gestattet, Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art sowie pflegerische Maßnahmen vorzunehmen.

Das Aufstellen bzw. Auflegen von Blumenschmuck, Gedenk- und Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Gleiches gilt - insbesondere aus Brandschutzgründen - für Grableuchten und Laternen.

Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird ohne Benachrichtigung der Grabnutzer durch den Friedhofsträger zeitnah entfernt und an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.

### **Grabmalvorschrift**

Auf naturnahen Urnenwahlgrabstätten an einem Familienbaum ist es möglich, pro Person einen naturbelassenen Feldstein oder einen größeren naturbelassenen Feldstein für die Verstorbenen der gesamten Familie oder Lebensgemeinschaft aufzulegen. Gestaltete Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei der Namensnennung werden Form und Ausführung der Schilder durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen in Auftrag gegeben und angebracht.

Die Feldsteine für Einzelpersonen sollen mind. 20 x 30 cm und max. 30 x 40 cm groß sein.

Die Gemeinschaftssteine sollen mind. 30 x 40 cm und max. 40 x 50 cm groß sein.

Das Ablegen oder eine dauerhafte Anbringung von Gegenständen auf den Feldsteinen ist unzulässig.